

Gemeinde Reher

(Kreis Steinburg)

10. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„beidseitig der K 51, südöstlich der Glienbek entlang der Hochspannungsleitung, nördlich der B 430 und ca. 800 m nördlich der Ortslage Reher, westlich der Gemeindegrenze zu Wapelfeld und südlich der Gemeindegrenze zu Osterstedt“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 14.07.2026
Projekt-Nr.: 25041

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Reher
über die ReWa Wind UG
Vierthstraße 3, 25593 Reher

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass, Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	2
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	5
2.3	Flächennutzungsplanung	8
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	8
4.	Umweltbericht	9
5.	Anlagen	14
5.1	Biotoptypenplan mit Erläuterungsbericht	
5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	

Gemeinde Reher

10. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„beidseitig der K 51, südöstlich der Glienbek entlang der Hochspannungsleitung, nördlich der B 430 und ca. 800 m nördlich der Ortslage Reher, westlich der Gemeindegrenze zu Wapelfeld und südlich der Gemeindegrenze zu Osterstedt“

Vorentwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass, Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Reher, etwa 800 m nördlich der zentral gelegenen Ortslage von Reher.

Die Gemeinde befindet sich in einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Geestlandschaft und weist mit 49 Einwohnern je km² und insgesamt 734 Einwohnern eine geringe Siedlungsdichte auf. Die nächstgelegenen zentralen Orte sind Hohenwestedt und Schenefeld. Sie ist dem Amt Schenefeld zugeordnet.

Der etwa 123 ha große Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reher, welcher ein Windenergiegebiet mit einer Fläche von ca. 65 ha beinhaltet, liegt beidseitig der Kreisstraße 51 (K 51), südöstlich der Glienbek entlang der Hochspannungsleitung, nördlich der Bundesstraße 430 (B 430) und ca. 800 m nördlich der Ortslage Reher, westlich der Gemeindegrenze zu Wapelfeld und südlich der Gemeindegrenze zu Osterstedt.

Die überregionale verkehrliche Anbindung erfolgt insbesondere über die Bundesstraße 430 (B 430), die in geringer Entfernung südlich (z. T. innerhalb) des Plangebiets verläuft.

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke in den Fluren 1, 2, 3 und 14 der Gemeinde und Gemarkung Reher.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Im Rahmen der Energiekrise 2022 und der eingeleiteten Beschleunigung der Energiewende ist mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der letzten ROG- und BauGB-Novellen eine Abkehr von der Ausweisung von Vorranggebieten bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergie im verbleibenden Außenbereich hin zu einer Positivplanung von Windenergieanlagen vollzogen worden, die grundsätzlich auch einer kommunalen Planung zugänglich ist.

Die Landesplanung hat daraufhin ein Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans (Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1) (im Folgenden kurz LEP Wind 2026 genannt) durchgeführt und dort Potenzialflächen definiert. Der LEP Wind wurde mit Landesverordnung vom 05. Mai 2026 fortgeschrieben.

Potenzialflächen für die Windenergie an Land sind solche Flächen, bei denen Ziele der Raumordnung und sonstige rechtliche Ausschlussgründe (z. B. Waldabstand oder Uferschutzstreifen) nicht entgegenstehen. Die Potenzialflächen machen 7,6 % (brutto) bzw. nach Schätzungen der Landesplanung 7,2 % der Landesfläche netto aus.

Vor diesem Hintergrund weist die Gemeinde Reher Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen als -Windenergiegebiete- aus. Die vorgesehene Fläche liegt vollständig innerhalb der Potenzialflächen des Landesentwicklungsplans (vgl. **Abbildung 2**). Das Land selbst weist das Plangebiet nicht als Vorranggebiet im zukünftigen Regionalplan aus.

Da innerhalb der Potenzialflächen per Definitionem zukünftig die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, sind sie grundsätzlich einer kommunalen Planung zugänglich, auch soweit ggf. die Flächenbeitragswerte des Landes zwischenzeitlich erreicht werden (vgl. § 249 (4) BauGB). Innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind zukünftig Windenergieanlagen privilegiert zulässig.

Nach dem noch geltenden Regionalplan -Sachthema Windenergie an Land- Planungsraum III sind Windenergieanlagen nur innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zulässig. Vorliegend steht der Planung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen. Allerdings ermöglicht es § 245 e (5) BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen“.

Ein Windenergiegebiet, welches mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, kann gemäß § 245e BauGB durch die Gemeinde ausgewiesen werden, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen. Ein solches Vorranggebiet mit unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor. Wie dargelegt handelt es sich um eine Potenzialfläche.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Energiewende vor Ort weiter zu fördern, zur Klimaneutralität beizutragen und von den Vorteilen einer alternativen Energieinfrastruktur örtlich und regional zu partizipieren. Die Umstellung auf erneuerbare Energien steht auch bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse.

Alle in Aufstellung befindlichen Verfahren sind mit der BauGB-Novelle vom 15.08.2025 automatisch auch ‚Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land‘, soweit die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind. Ausschlussgründe liegen für die hier gegenständliche Planung nicht vor (siehe Ziffer 3 der Begründung). Das Plangebiet wird insoweit weitergehend als ‚Beschleunigungsgebiet‘ als spezielle Form des Windenergiegebietes ausgewiesen.

Innerhalb von Beschleunigungsgebieten sind im Flächennutzungsplanverfahren erhöhte Prüfaufwendungen, insbesondere zum Artenschutz, erforderlich und es sind bereits auf Flächennutzungsplanebene entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu definieren (entsprechend oder analog zu Anlage 3 BauGB). Im Gegenzug ergeben sich Erleichterungen bei den Genehmigungsverfahren.

Der Plangeltungsbereich geht über die unmittelbaren Beschleunigungsgebiete hinaus, um einen aktuellen Umgebungsbereich abzubilden und kleinräumige Wirkbeziehungen (Denkmale, Biotope, Wald etc.) entsprechend erfassen und darstellen zu können.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021) mit Markierung des Plangebiets (roter Kreis)

Die Gemeinde Reher (Kreis Steinburg, Amt Schenefeld) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum.

Reher weist keine zentralörtliche Funktion auf. Die nächsten zentralen Orte sind Schenefeld (ländlicher Zentralort, ca. 5 km südwestlich der Ortslage) und Hohenwestedt (Untzentrum, ca. 5 km östlich der Ortslage).

Nördlich der Ortslage von Reher sowie an der östlichen Gemeindegrenze verlaufen in Nord-Süd-Ausrichtung jeweils Biotopverbundachsen. Die erstgenannte grenzt an das Plangebiet an. Nordwestlich des Plangebiets verläuft eine Höchstspannungsleitung.

Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine erhebliche landesplanerische Bedeutung zu. In Ziffer 4.5.1 des LEP Wind 2026 wird unter anderem ausgeführt:

„Der Ausbau der Windenergienutzung soll insbesondere unter Berücksichtigung aller relevanten Belange des Kapitels 4.5.1 inklusive seiner Unterkapitel fortgesetzt werden.“

„In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.“

„In den Regionalplänen sollen bis zum 31.12.2027 mindestens drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie als Rotor-innerhalb-Planung ausgewiesen werden.“



Abbildung 2: Potenzialflächen gemäß Teilfortschreibung LEP „Windenergie an Land“ (Juli 2026)

Die Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten gemäß LEP Wind 2026 zur Verfügung stehen, wurden in einer Potenzialflächenkarte dargestellt (vgl. **Abbildung 2**).

Die Potenzialflächen stehen der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung.

2.2 Regionalplanung



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Stand 2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reher im ländlichen Raum.

Das Plangebiet liegt an der Nahbereichsgrenze, die es nördlich und östlich begrenzt. Diese Nahbereichsgrenze ist gleichzeitig die Kreisgrenze.

Teile des Plangebiets befinden sich in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

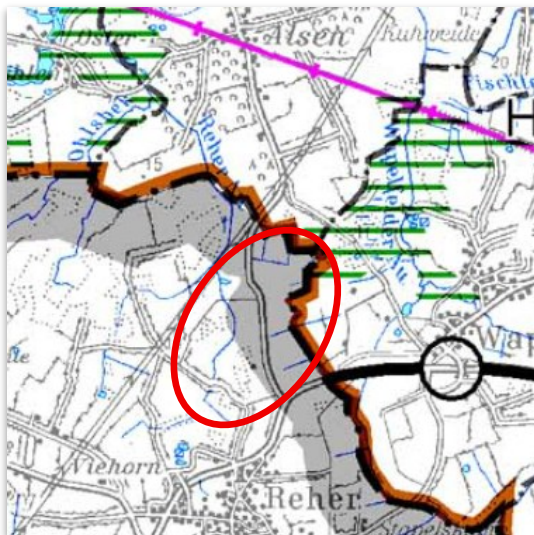


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Stand 2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2005) stellt angrenzend an das Plangebiet keine besondere Freiraumfunktion dar.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

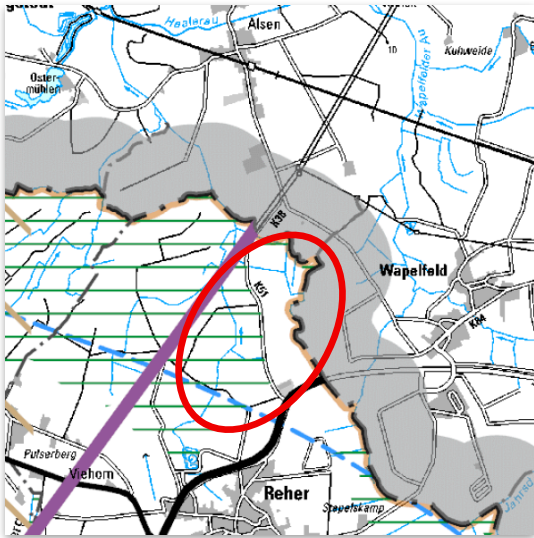


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (Stand 2026)

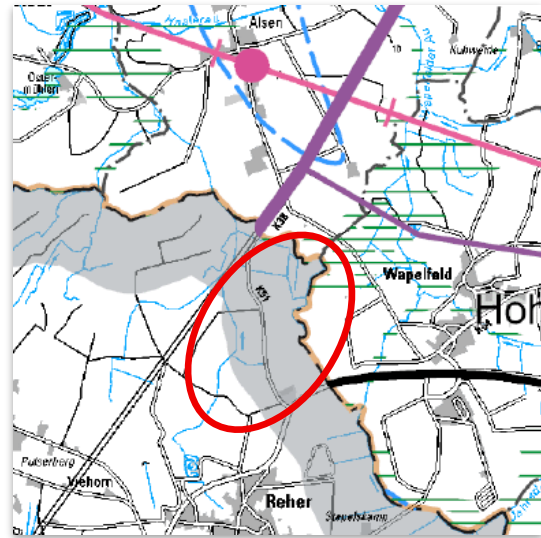


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II (Stand 2026)

Der zukünftige Regionalplan für den Planungsraum III (3. Entwurf 2026) differenziert die regionale Freiraumstruktur stärker als der bisher gültige Plan.

Das bisherige Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft im Plangebiet wurde im aktuellen Entwurf in ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft umbenannt.

Das nordöstlich an das Plangebiet angrenzende bisherige Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wurde im aktuellen Entwurf differenziert in ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (südlicher Teilbereich) sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz (nördlicher Teil).

Neu aufgenommen wurden ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, die Darstellung der Haltestelle an der eingleisigen Bahntrasse im Ortsteil Alsen der Gemeinde Osterstedt sowie die vorhandenen und geplanten Freileitungen.

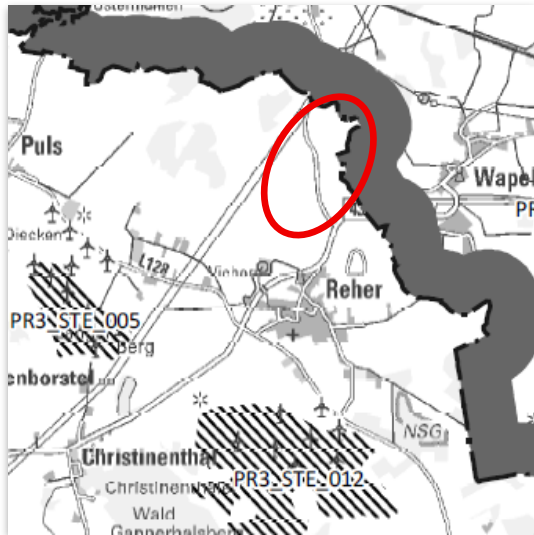


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- Planungsraum III (Stand 2020)

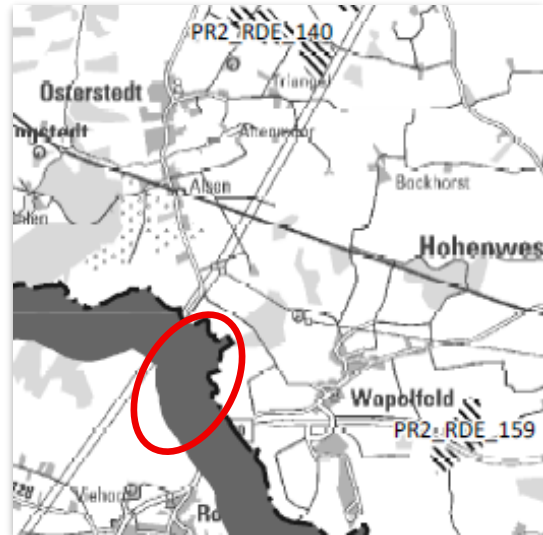


Abbildung 8: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- Planungsraum II (Stand 2020)

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Sachthema Windenergie an Land (2020) ordnet das Plangebiet im Planungsraum III an der Grenze zum Planungsraum II ein.

Innerhalb des Regionalplans Windenergie liegt das Plangebiet außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Windenergie. Die nächstgelegenen Vorranggebiete im Planungsraum III befinden sich südlich des Plangebiets (PR3_STE_012), sowie südwestlich (PR3_STE_005). Das nächstgelegene Vorranggebiet im Planungsraum II liegt östlich des Plangebiets (PR2_RDE_159).

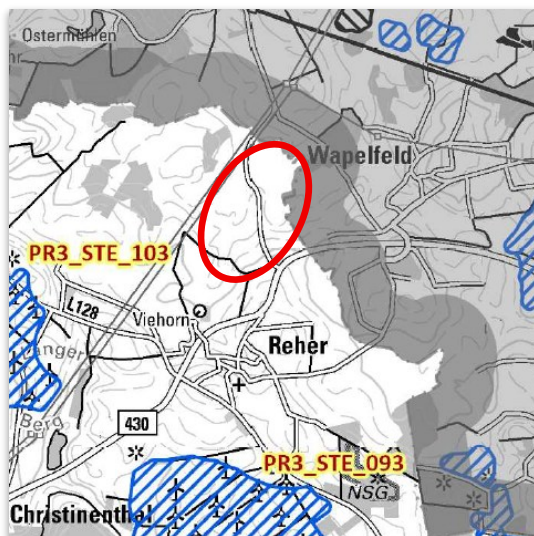


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- (Stand Juli 2026) Planungsraum III

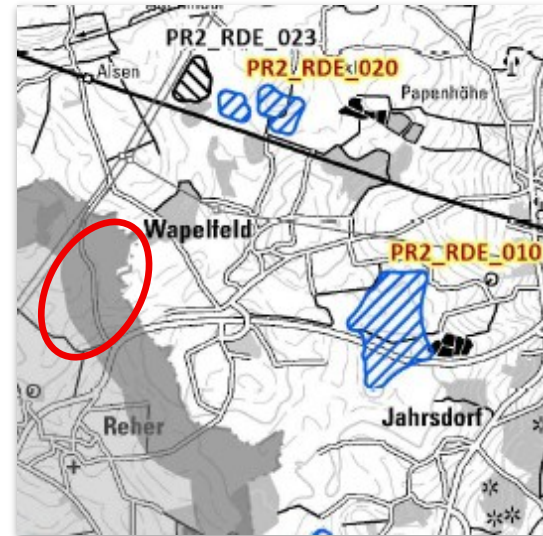


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans -Sachthema Windenergie an Land- (Stand Juli 2026) Planungsraum II

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Sachthema Windenergie an Land (2026) weist leichte Veränderungen in den dargestellten Ausschnitten auf.

Die ursprünglichen Bezeichnungen der Vorranggebiete wurden verändert. So ist beispielsweise das Vorranggebiet südlich der Ortslage von Reher von PR3_STE_012 zu PR3_STE_093 verändert worden.

Die nächstgelegenen Vorranggebiete im Planungsraum III sind die Vorranggebiete PR3_STE_103 südwestlich des Plangebiets sowie PR3_STE_093 südlich des Plangebiets.

Im benachbarten Planungsraum II sind die nächstgelegenen Vorranggebiete die Gebiete PR2_RDE_023 und PR2_RDE_020 nordöstlich des Plangebiets, sowie PR2_RDE_010 östlich des Plangebiets.

Bei jeder der Vorrangflächen hat sich die Ausdehnung verändert. Alle Vorranggebiete sind größer geworden. Dennoch haben sich die Abstände vom Plangebiet zu den geplanten Vorranggebieten nicht wesentlich verringert.

2.3 Flächennutzungsplanung

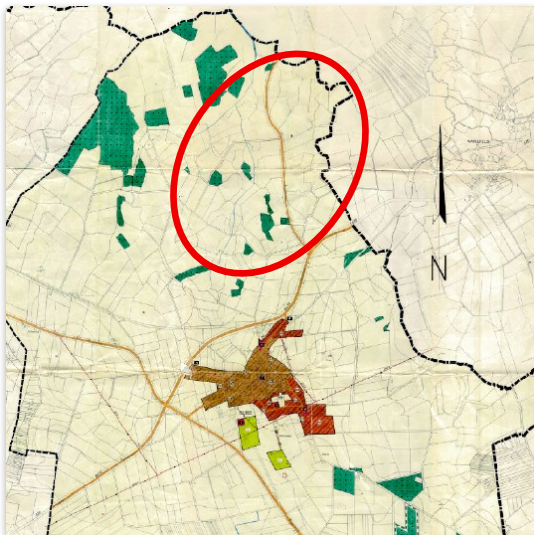


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Reher (1978)

Der bestehende Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich vorwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Zudem sind im Geltungsbereich Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für den überörtlichen Verkehr (B 430 und K 51) sowie Flächen für die Wasserwirtschaft (Wasserlauf) enthalten.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Die 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Reher soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Fläche für Erneuerbare Energie (Wind) schaffen. Zu diesem Zweck wird ein Windenergiegebiet als Fläche für Anlagen,

Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen ausgewiesen. Diese überlagern insbesondere Flächen für die Landwirtschaft, die weiterhin die Grundnutzung der Fläche bilden.

Aufgrund der BauGB-Novelle vom 15. August 2025 sind die Windenergiegebiete per Gesetz als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land festzusetzen, soweit die planerischen Voraussetzungen vorliegen (§ 249 c (1) BauGB).

Innerhalb der -Windenergiegebiete- sind u. a. die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie zulässig. Darüber hinaus sind Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Kabeltrassen, interne und externe Zuwegungen, Kranstellflächen, Fundamentflächen, Kabelschaltkästen sowie Einrichtungen zur Betriebsführung und -überwachung, die mit dem Nutzungszweck und dem Anlagenbetrieb verbunden sind, zulässig. Hierzu zählen auch temporäre Einrichtungen für Bau, Wartung und Rückbau der Anlagen.

Die nächstgelegene Wohnnutzung in Form einer Einzelhofstelle im Außenbereich befindet etwa 740 m südwestlich des geplanten Windenergiegebiets.

Weitere Wohngebäude im Norden der Ortslage von Reher südlich des Plangebiets weisen eine Entfernung von mindestens 800 m zum Windenergiegebiet auf.

Damit werden gegenüber den umliegenden Wohnnutzungen ausreichende Abstände eingehalten und den raumordnerischen Anforderungen an Mindestabstände zur Wohnbebauung grundsätzlich entsprochen.

Die nähere Erläuterung der Planfestsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Windenergieanlagen im betroffenen Teil des Gemeindegebiets von Reher.

Landschaftsrahmenplan

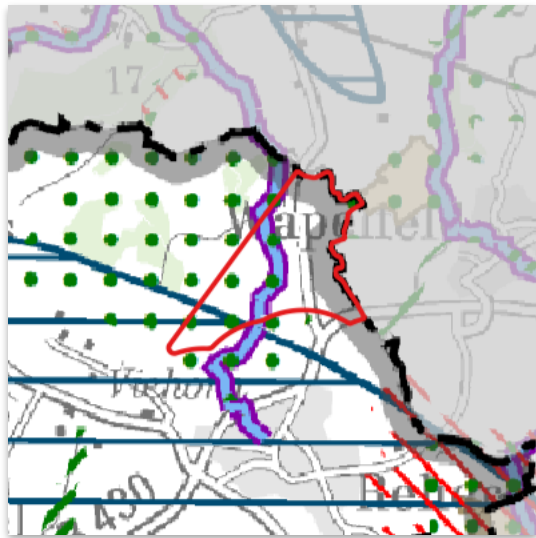


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraum III (2020) stellt in der Hauptkarte 1 die nördlich und östlich angrenzende Kreisgrenze dar. Innerhalb des Plangebiets ist ein Vorrangfließgewässer ausgewiesen.

Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Gebiet, das als Schwerpunktbereich für Flächen mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen ist.

Im Südwesten befindet sich das Plangebiet teilweise in einem Gebiet für Trinkwassergewinnung.

Südwestlich des Plangebiets verläuft eine Biotopverbundachse.

Nordwestlich und südöstlich des Plangebiets befinden sich Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiete erfüllen.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG, welches größer als 20 Hektar ist.

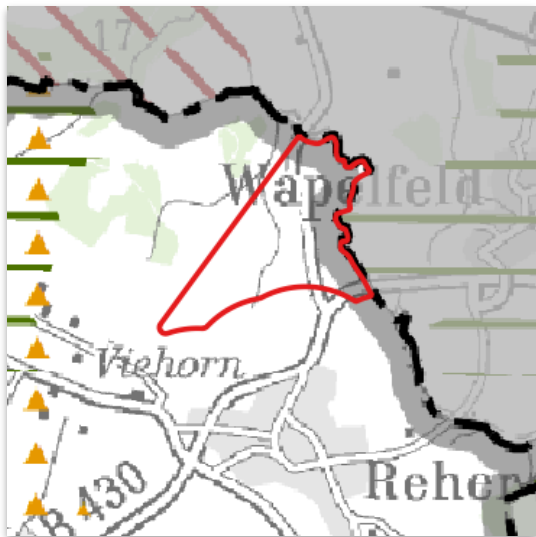


Abbildung 13: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt das Plangebiet im Randbereich des Planungsraums an der Kreisgrenze zu den Gemeinden Wapelfeld und Osterstedt.

Östlich und westlich des Plangebiets befinden sich Knicklandschaften. Westlich des Plangebiets wird auch ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Nordwestlich befinden sich Flächen die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

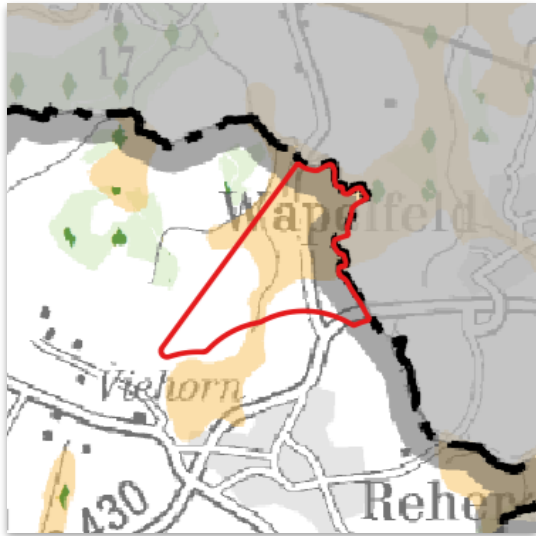


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

In der Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden große Teile nördlich des Plangebiets mit klimasensitiven Böden dargestellt.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich Waldflächen.

Landschaftsplanung

Nach dem Landschaftsplan „Bestand“ der Gemeinde Reher (Stand: 18.07.2000) besteht das Plangebiet überwiegend aus Acker-, Ackergras- und Grünlandflächen. Gegliedert wird das Plangebiet durch Knicks und Gehölzreihen. Auch verlaufen im Plangebiet Fließgewässer (Vorfluter).

Vereinzelt befinden sich im Plangebiet Flächen mit Laub- und Nadelwäldern. Eine Laubwaldfläche befindet sich verbunden mit einer binsen- und seggenreichen Nasswiese.

Zerstreut im Plangebiet können Biotopflächen sowie ein Kleingewässer, Kleingewässer mit Randstreifen, Erlenbruch und Bruchwald aufgefunden werden.

In dem Plan „Entwurf“ werden die Flächen gleich wie im „Bestand“ dargestellt. In diesem Plan werden Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bereiche für die Erhaltung landschafts- bzw. ortsprägender Bäume, Baumgruppen und Baumreihen ergänzt.

In dem Plan „Bewertung“ werden hierzu linienförmige Störungen durch Verkehrswege sowie raumwirksame Störungen durch Freileitungen dargestellt. Auch wird hier das Fließgewässer „Sprickholmbek“ hervorgehoben.

Gesetzlich geschützte Biotope

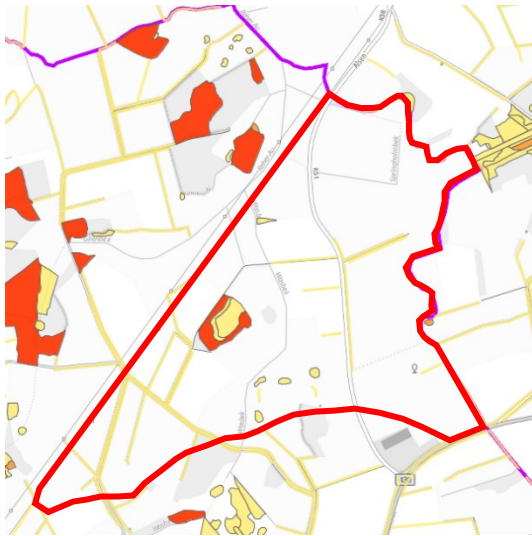


Abbildung 15: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung SH, (Stand: 13.07.2026)

Nach der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans neben den bestehenden Feldhecken (HF) und Knicks (HW) noch weitere gesetzlich geschützte Biotope dargestellt.

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich ein größeres Stillgewässer (FS).

Südöstlich im Plangebiet befinden sich drei sonstige Stillgewässer (FSy) und ein Erlen-Bruchwald (WBe).

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein Biotopkomplex, der aus einem Drahtschmielen-Buchenwald (WLa), einem Erlen-Bruchwald (WBe) und einem Großseggenried (NRs und NSs) besteht.

Wald gemäß Landeswaldgesetz

Durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde- wurde mitgeteilt, welche Flächen als Wald im Sinne des § 2 LWaldG zu behandeln sind. Die gemäß Mail der Unteren Forstbehörde vom 14.04.2026 benannten Waldflächen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotope sowie Pflanzen und Tiere wurde bereits durchgeführt. Sie ist der Begründung als **Anlage 5.1** beigefügt. Im weiteren Verfahren wird darauf basierend eine fachliche Bewertung im Umweltbericht erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) wurde ebenfalls bereits ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz (**Anlage 5.2**) erstellt. Auf Grundlage der Biotoperfassung werden darin Aussagen zur möglichen Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei der Realisierung der Planung zu berücksichtigen sind.

Aus dem Fachbeitrag Artenschutz ergibt sich eine besondere Betroffenheit des Rotmilchens innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Vor diesem Hintergrund werden Schutz- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Vorgesehen ist ein Bewirtschaftungskon-

zept der landwirtschaftlichen Flächen, das Abschaltungen der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Umfeld der jeweiligen Windenergieanlage vorsieht.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Reher _____._____.

(Bürgermeister)

5. Anlagen

5.1 Biotoptypenplan mit Erläuterungsbericht

WP Osterstedt - WP Reher - WP Wapelfeld, Karte 1: Biotoptypen 2025; bioplan, Großharrie, Stand 15.06.2026

Erläuterungsbericht zu den Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2025 WP Osterstedt (6. Änd. d. Flächennutzungsplans), WP Reher (10. Änd. d. Flächennutzungsplans), WP Wapelfeld (Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans); bioplan, Großharrie, Stand 13.07.2026

5.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzfachbeitrag für die geplanten Windparks Osterstedt (6. Änd. d. Flächennutzungsplans), Gemeinde Osterstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Reher (10. Änd. d. Flächennutzungsplans), Gemeinde Reher, Kreis Steinburg, Wapelfeld (Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans), Gemeinde Wapelfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde; bioplan, Großharrie, Stand 13.07.2026